

Hans-Jörg Bücking  
Prof. Dr. iur., M.A. (sc. pol.)  
Bielefeld



Auf den vom Präsidenten des Landtages Nordrhein-Westfalen übermittelten

Fragenkatalog

zur

Anhörung von Sachverständigen nach § 31 der Geschäftsordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen unter Federführung des Ausschusses für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform

zum

**„Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes“  
Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 13/2854**

erfolgt hiermit folgende erbetene

**Stellungnahme:**

1. An den Absätzen 2 und 3 der bisherigen Fassung des § 15 a ist kritisiert worden, sie hätten — jedenfalls teilweise — strafprozessualen Charakter und insoweit sei die Kompetenz des Bundesgesetzgebers gegeben. Wie sieht es in dieser Hinsicht mit Absatz 2 der Neufassung aus?

Die Kritik an der bisherigen Fassung des § 15 a Abs. 2 und 3 Polizeigesetz Nordrhein-Westfalen (PolG NRW) ist berechtigt.

Nach Abs. 2 dürfen Aufzeichnungen „*nur zur Verfolgung von Straftaten verwendet werden*“. Die Vorschrift ist also eindeutig ausschließlich repressiv.

Die Aufgaben und Befugnisse der Polizei zur Strafverfolgung sind jedoch in der Strafprozeßordnung (StPO) — abschließend — geregelt (vgl. dort §§ 163 Abs. 1, 152 Abs. 2). Hierfür besteht allein eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes gem. Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 Grundgesetz (GG), solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit in zulässiger Weise Gebrauch gemacht hat (Art. 70, 72 GG), was hinsichtlich der StPO nirgendwo in Zweifel gezogen wird.

Die einschlägige Vorschrift für die Herstellung repressiver (polizeilicher) Bildaufzeichnungen ist daher § 100 c Abs. 1, Nr. 1 a) StPO. Für eine landesrechtliche Vorschrift zur Verfolgung von Straftaten ist schon daher kein Raum. Das gilt noch viel mehr, als für Maßnahmen nach § 100 c Abs. 1, Nr. 1 a) StPO weder eine Einschränkung auf Straftaten von erheblicher Bedeutung (im Gegensatz zu § 15 a Abs. 4 PolG NRW) vorgesehen ist, noch irgendeine Lösungsfrist (im Gegensatz zu § 15 a Abs. 2 Satz 3 PolG NRW) oder Benachrichtigungspflicht (vgl. § 101 Abs. 1 StPO im Gegensatz zu § 15 a Abs. 3 PolG NRW) existiert. § 15 a Abs. 2 und 3 PolG NRW sind somit mangels Landesgesetzgebungskompetenz und wegen entgegenstehenden gültigen Bundesrechts nichtig.

Dieser Mangel würde durch die vorgesehene Novellierung beseitigt. Denn nach Abs. 1 können jetzt die „zur Verhütung von Straftaten ... übertragenen Bilder“ aufgezeichnet werden. Damit bekommt die Vorschrift nunmehr eindeutig präventiven Charakter und unterfällt somit der Landesgesetzgebungskompetenz. Das gilt auch für die Speicherfrist in Abs. 2, welche die Verwendung zur Verfolgung von Straftaten hiervon explizit ausnimmt, also somit die strafprozessualen Regelungen unberührt läßt.

Verfassungsrechtlich problematisch könnte allenfalls der Umstand sein, daß — entgegen § 15 Abs.1 Satz 3 PolG NRW — in den neuen Abs. 2 nicht auch die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten als Ausnahme von der Speicherfrist aufgenommen worden ist. Denn diese Konstruktion legt den e-contrario-Schluß nahe, nach Abs. 1 gespeicherte Bilder dürften auch dann höchstens einen Monat gespeichert werden, wenn sie zur Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit benötigt werden. Da die Bundesgesetzgebungskompetenz nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG mit dem »Strafrecht« auch das Ordnungswidrigkeitenrecht umfaßt und nach § 46 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) für das Bußgeldverfahren regelmäßig „*sinngemäß die Vorschriften der allgemeinen Gesetze über das Strafverfahren, namentlich der Strafprozeßordnung*“ gelten und nach § 46 Abs. 2 OWiG die Verwaltungsbehörde regelmäßig „*im Bußgeldverfahren dieselben Rechte und Pflichten (hat) wie die Staatsanwaltschaft bei der Verfolgung von Straftaten*“, droht sich das zum geltenden Recht existierende verfassungsrechtliche Problem nunmehr auf die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten zu verschieben.

So eindeutig indessen, wie zum geltenden Recht, läßt sich ein derartiger Verfassungsverstoß nicht konstatieren.

Denn zum einen ist dem e-contrario-Schluß die Analogie logisch gleichwertig, so daß der für die Speicherfrist geltende Ausnahmetatbestand zur Verfolgung von Straftaten per Analogie auf Ordnungswidrigkeiten ausgeweitet werden könnte. Dem könnte andererseits jedoch der methodische Grundsatz entgegenstehen, daß Ausnahmetatbestände keiner Analogie fähig sind. Allerdings werden hiervon wiederum Ausnahmen toleriert. Im übrigen besagt das Gebot der verfassungskonformen Auslegung, daß von mehreren Auslegungsoptionen diejenige zu wählen ist, welche zu einem verfassungskonformen Resultat führt. Und das wäre die Analogie und nicht der e-contrario-Schluß.

Zum anderen gilt gem. § 47 Abs. 1 OWiG — entgegen dem Strafprozeßrecht (§ 152 Abs. 2, 163 Abs. 1 Satz 1 StPO) — das Opportunitätsprinzip. Es besteht also keine (bundesgesetzliche) Pflicht, Ordnungswidrigkeiten zu verfolgen. Vielmehr liegt deren Verfolgung im pflichtgemäßen Ermessen der Verfolgungsbehörde. Dasselbe gilt gem. § 53 OWiG für die Polizei — also jeweils für Vertreter der Exekutive, nicht aber für die (Landes-)Legislative, welche die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten durch Speicherungsfristen zu verhindern trachtet. Insofern erscheint die landesgesetzliche Kompetenz, Speicherungsfristen für Daten vorzusehen, die zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten benötigt werden, verfassungsrechtlich zumindest höchst fraglich.

Entscheidend dürfte indessen eine ganz andere Überlegung sein: Sofern die Verfolgungsbehörde oder die Polizei innerhalb der Speicherungsfrist einen konkreten Anhaltspunkt für das Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit hat, gelten für diese — nach Bundesrecht — gem. §§ 46 Abs. 2 und 53 Abs. 1 Satz 2 OWiG dieselben Rechte und Pflichten wie (der Staatsanwaltschaft bzw. der Polizei) bei der Verfolgung von Straftaten. Die Bildaufzeichnungen sind dann Beweismittel und dürfen nicht nur nach §§ 46 Abs. 2 und 53 Abs. 1 Satz 2 OWiG i.V.m. § 100 c Abs. 1 Nr. 1 a) StPO — über die Frist des beabsichtigten neuen Abs. 2 hinaus — gespeichert bleiben, um das Verfahren zum Abschluß zu bringen, sie müssen es sogar. Denn nach § 94 StPO sind Gegenstände, die als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können, in Verwahrung zu nehmen oder in anderer Weise sicherzustellen. Das Opportunitätsprinzip gilt nämlich nur für die Entscheidung darüber, ob ein Verfahren

einzuweisen ist. Ist die Entscheidung positiv getroffen, dann muß die Verfolgungsbehörde auch für eine optimale Beweislage sorgen. Wäre also ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach pflichtgemäßem Ermessen eingeleitet worden, dann müßte ein Zugriff auf die Aufzeichnung sichergestellt sein — auch über den Löschungstermin hinaus, sofern das Ordnungswidrigkeitenverfahren nicht innerhalb eines Monats zum Abschluß gebracht werden könnte. Die Vernichtung der Aufzeichnung verböte sich in diesem Fall.

Entsteht der konkrete Anfangsverdacht erst nach Ablauf der Speicherfrist, sind diese Beweismittel eben verschüttet. Eine (verfassungsrechtliche) Pflicht, aus präventiven Gründen gespeicherte Daten etwa längstens bis zum Ablauf der letzten Verjährungsfrist von Ordnungswidrigkeiten (vgl. § 31 ff. OWiG) quasi auf Vorrat zur potentiellen Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten vorzuhalten, existiert nicht.

Insofern ergibt sich eine Parallele zur gegenwärtigen Rechtssituation. So wie der konkret handelnde, hinreichend rechtskundige Polizist die Lösungsverpflichtung im geltenden § 15 a PolG NRW schlichtweg ignorieren und seine Maßnahmen auf § 100 c Abs. 1 Nr. 1 a) StPO gründen wird, wird ihn der Umstand der fehlenden ausdrücklichen Ausnahme von der Speicherungsfrist zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach der vorgesehenen Novellierung nicht davon abhalten, die Speicherungsfrist unbeachtet zu lassen, wenn er nach pflichtgemäßem Ermessen eine Ordnungswidrigkeit zu verfolgen trachtet. Er wird seine Maßnahmen schlicht auf das OWiG gründen.

Gesetzgebungstechnisch könnte dieser Konflikt freilich leicht bereinigt werden: Entweder könnte die in Abs. 1 formulierte Ausnahme von der Speicherungsfrist für die Verfolgung von Straftaten gestrichen werden, weil insofern ohnehin die einschlägigen Vorschriften der Strafprozeßordnung gelten, oder der Gesetzgeber würde sich entschließen, in Anlehnung an § 15 Abs.1 Satz 3 PolG NRW die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten zur Klarstellung ebenfalls als Ausnahme von der Speicherungsfrist aufzunehmen.

Wollte das Parlament jedoch tatsächlich eine Beschränkung etwa auf Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung vornehmen, so müßte es darauf hinwirken, daß vom zuständigen Ministerium in einer Verwaltungsvorschrift zu § 15 a eine entsprechende Regelung vorgenommen wird. Denn dies stellte eine — zulässige — Vorgabe zur Ausübung des Ermessens dar und wäre verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.

2. Wie sehen Sie den neuen § 15 a in seiner Eingriffstiefe im Kontext zu entsprechenden Regelungen in anderen Ländern und halten Sie ihn für verfassungsrechtlich bedenklich? Wie sind die Erfahrungen mit dem Instrument der Videoüberwachung in anderen Bundesländern?

Genau besehen, gliedert sich diese Frage in eine Reihe von Unterfragen, die inhaltlich in innerem Konnex stehen und teilweise logisch voneinander abhängig sind. Außerdem enthält sie Annahmen bzw. Unterstellungen, die auf ihre Korrektheit zu überprüfen sind. Dem soll im einzelnen nachgegangen werden:

a) Soweit nach der „Eingriffstiefe“ gefragt wird, suggeriert dies, daß die im neuen § 15a genannten Maßnahmen Eingriffscharakter aufweisen. Das erscheint indessen schon fraglich. Dabei ist zwischen den beiden genannten Varianten »*Beobachtung*« und »*Aufzeichnung*« zu differenzieren.

aa) Die schlichte »*Beobachtung*« an öffentlich zugänglichen Orten hat keinen Eingriffscharakter.

Jedem, der sich in der Öffentlichkeit aufhält, ist bewußt, daß er beobachtet werden kann. Auch wenn er sich unbeobachtet *fühlt*, weiß er darum, daß er beobachtet werden *kann*. Ihm

steht es frei, sich dort wie im geschützten Raum zu verhalten oder nicht. Allein der Umstand, daß er sich in der Öffentlichkeit bewegt, steuert somit sein Verhalten — losgelöst davon, ob er beobachtet wird oder nicht, namentlich durch Polizeibeamte oder Videoanlagen. Andernfalls wäre auch jeder Streifengang eines Polizisten, der wachen Auges seinen Weg geht, als Eingriff zu qualifizieren. Das wird ernsthaft von niemandem behauptet.

Das gilt im übrigen auch für die technischen Möglichkeiten des Zoomens, also Vergrößern des Bildausschnittes bei der Videographie. Denn derselbe Effekt stellt sich nämlich ein, wenn der Polizist sich seinem Beobachtungsobjekt nähert. Je nach Lage der Dinge wird dies ebenso unbemerkt vom Beobachtungsobjekt geschehen wie beim Videographieren.

**bb)** Entgegen dem ersten Anschein gilt für die »Aufzeichnung« an sich nichts anderes — namentlich wenn sie automatisch erfolgt. Streng genommen kommt ihr noch weniger Eingriffscharakter zu als der schlichten Beobachtung. Denn solange die Aufzeichnung maschinell erfolgt, besteht die Möglichkeit, daß sie von keinem menschlichen Auge erblickt worden ist. Das ist also noch weniger als der Blick des Polizisten.

Grundrechtliche Bedeutung kann die Aufzeichnung erst von dem Moment an gewinnen, in dem auf sie zugegriffen wird, insbesondere, wenn dies zielgerichtet suchend erfolgt. Entgegen der technisch vermittelten Beobachtung in Echtzeit besteht nunmehr die Möglichkeit der unbegrenzten Wiederholung bestimmter Sequenzen, also eines Effektes, der sich von der leibhaftigen Beobachtung deutlich unterscheidet. Was der betroffenen Person in der Flüchtigkeit des Augenblickes gleichgültig sein kann, kann in der beliebigen Wiederholung zur Peinlichkeit erwachsen.

Als Konsequenz daraus ist zu ziehen, daß weniger Augenmerk auf die Aufzeichnung selbst zu legen ist, als vielmehr auf den Zugriff auf die Aufzeichnung. Ist technisch und organisatorisch sichergestellt, daß dieser nicht ohne sachliche Berechtigung erfolgt, ist dem grundrechtlichen Anliegen der videographierten Personen hinreichend Rechnung getragen. Ergibt sich dagegen ein konkreter Anhaltspunkt, der einen Zugriff rechtfertigen könnte, ist nach Lage des Einzelfalles die Rechtfertigung für den Eingriff in das Grundrecht zu prüfen und nach dieser Prüfung zu entscheiden. Die Fallvarianten hierzu können derart vielfältiger Natur sein, daß sie hier nicht alle aufgeführt werden können. Den wichtigsten Fall dürfte freilich die nachträgliche Anzeige einer Straftat darstellen. Nach §§ 152 Abs. 2 und 163 Abs. 1 Satz 1 StPO bestünde dann sogar eine Pflicht der Strafverfolgungsbehörden, das Videomaterial zu sichten und auszuwerten. Generell dürfte gelten: Soweit eine Rechtsnorm die Befugnis für einen Eingriff liefert, für welchen die Aufzeichnung ein Beweismittel darstellt, müßte der Zugriff auf das gespeicherte Material gerechtfertigt sein.

Zu den Aufzeichnungsregelungen und Löschungsfristen vgl. noch unten zu Frage 9.

**b)** Da sich nach diesen Ausführungen bezüglich des § 15 a die Frage eines Grundrechtseingriffes nicht ernsthaft stellt, beantwortet sich insoweit die Frage nach verfassungsrechtlichen Bedenken von selbst. Soweit sich solche aus Kompetenznormen des Grundgesetzes speisen könnten, sind diese bereits zu Frage 1 abgehandelt. Weitere Ausführungen dazu erübrigen sich somit an dieser Stelle.

**c)** Von dem ersten Satz dieser Frage bleibt also lediglich der Vergleich des neuen § 15 a im Kontext zu entsprechenden Regelungen in anderen Ländern, wobei die Frage so aufgefaßt wird, daß damit die anderen Bundesländer gemeint sind und nicht ausländische Regelungen, die ja in einem anderen verfassungsrechtlichen Umfeld zu würdigen wären.

Die entsprechenden Regelungen der anderen Bundesländer sind zu heterogen, als daß hier im einzelnen darauf eingegangen könnte. Das betrifft sowohl die unterschiedlichen Voraussetzungen als auch Speicher-, Verwendungs- und Löschungsrechte bzw. -pflichten. Es

würde den Raum dieser Stellungnahme sprengen, hierzu auch nur eine Synopse liefern zu wollen.

Es läßt sich jedoch resümieren, daß die Beobachtung mittels Bildübertragung fast überall dort, wo entsprechende Regelungen existieren, was in der weitaus größte Mehrzahl der Bundesländer der Fall ist, von einer unterschiedlich definierten Gefahrträchtigkeit des überwachten Ortes abhängig ist. In Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein z.B. reicht jedoch allein der Rahmen der Aufgabenerfüllung aus.

Ähnliches gilt auch für die Speicherung der aus der Beobachtung gewonnenen Daten. Hierfür fordert z.B. Schleswig-Holstein, daß im Einzelfall Tatsachen für die Begehung von bestimmten Straftaten, namentlich Verbrechen, sprechen, und Mecklenburg-Vorpommern sowie Niedersachsen, daß Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß dort künftig Straftaten von erheblicher Bedeutung begangen werden. Andere differenzieren nicht nach Aufnahmen und Aufzeichnungen, sondern lassen die Voraussetzungen für beide gleichermaßen gelten, wie z.B. Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hessen, das Saarland oder Sachsen. Sachsen-Anhalt z.B. differenziert hinsichtlich gefährdeter Objekte, bei denen Aufzeichnungen zulässig sind und gefährdeten Orten, an den nur Aufnahmen erlaubt sind.

Auch hinsichtlich der Löschungsvorschriften eröffnet sich ein breites Feld. Während z.B. in Baden-Württemberg und Sachsen Bild- und Tonaufzeichnungen z.T. erst spätestens nach „zwei Monaten zu löschen, soweit sie im Einzelfall nicht zur Verfolgung von Straftaten oder von Ordnungswidrigkeiten, zur Geltendmachung von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen oder ... zum Schutz privater Rechte, insbesondere zur Behebung einer bestehenden Beweisnot, erforderlich sind“, und in Bayern, „soweit diese nicht zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung oder Straftaten benötigt werden“, sind Bildaufzeichnungen in Brandenburg „spätestens einen Monat nach der Datenerhebung zu löschen oder zu vernichten, es sei denn, sie werden zur Verfolgung von Straftaten benötigt“. Das Saarland etwa läßt nur eine maximale Speicherung von zwei Wochen zu, nimmt aber die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung hinzu. Sachsen-Anhalt formuliert überhaupt keine feste Frist und reichert die Aufbewahrungsgründe noch an mit der Variante, daß „tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, daß die Person künftig Straftaten begehen wird und die Aufbewahrung zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten von erheblicher Bedeutung erforderlich ist.“

Nach alledem läßt sich also kaum von einer generell zu beobachtenden Tendenz entsprechender Regelungen in den anderen Bundesländern sprechen. Dazu ist die Vielfalt zu groß. Ganz allgemein ließe sich allenfalls feststellen, daß Nordrhein-Westfalen sich mit der beabsichtigten Novellierung im Rahmen der auch anderswo anzutreffenden Regelungen halten würde.

d) Über die Erfahrungen in den anderen Bundesländern mit dem Instrument der Videoüberwachung ist — leider — nur wenig bekannt.

Das liegt nicht zuletzt daran, daß dieses Instrument noch nicht so lange von der Polizei im öffentlichen Raum genutzt wird. So ist etwa im § 31 Abs. 3 Satz 6 des Brandenburgischen Polizeigesetzes eine Aufbau- und Erprobungsphase von fünf Jahren vorgesehen, nach welcher die Landesregierung einen umfassenden Bericht über Einsatz und Auswirkung der Maßnahme erstatten wird, um eine Entscheidungsgrundlage für den Landtag über den Fortbestand der Regelung zu schaffen. Diese Zeit ist jedoch noch nicht verstrichen. Hinzu tritt, daß zwar in Kreisen von Wissenschaftlern Informationen darüber kursieren, daß vereinzelt in Bundesländern von verschiedener Seite Aufträge zur Evaluation erteilt worden sind, hierüber jedoch den Wissenschaftlern von den Auftraggebern Geheimhaltung auferlegt worden ist, so daß derart gewonnene Ergebnisse nicht publik werden.

Es gibt zwar vereinzelte Veröffentlichungen zu einzelnen Effekten der Videoüberwachung. Hinsichtlich ihrer wissenschaftlichen Aussagefähigkeit sind sie allesamt aber eher zurückhaltend zu beurteilen. Jedenfalls existiert — soweit ersichtlich — bislang keine solide, aufwendige Evaluations-Studie zu diesem Themenkreis im deutschen Raum, wobei zur Auswertung des Modellversuches der Videoüberwachung „Ravensberger Park“ erst zu Frage 5 Stellung bezogen werden soll.

3. Dient die Aufzeichnung überhaupt der Gefahrenabwehr und ist die Videoüberwachung als Mittel zur Gefahrenabwehr tauglich?
---

Auch die Frage 3 ist wieder in zwei Elemente aufzuteilen:

a) Die erste (Teil-)Frage, ob die Aufzeichnung überhaupt der Gefahrenabwehr dient, läßt sich aus dem geltenden nordrhein-westfälischen Polizeirecht aus mehreren Gründen eindeutig bejahen:

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 PolG NRW hat die Polizei die Aufgabe der Gefahrenabwehr. „Sie hat“ gem. Satz 2 dieser Vorschrift u.a. „im Rahmen dieser Aufgabe Straftaten zu verhüten sowie für die Verfolgung künftiger Straftaten vorzusorgen (vorbeugende Bekämpfung von Straftaten)“. Unter gewissen Voraussetzungen obliegt ihr gem. Abs. 2 dieser Vorschrift auch der „Schutz privater Rechte“.

Die Varianten möglicher präventiver Nutzung der Videoaufzeichnung sind prinzipiell grenzenlos. Beispielhaft seien hier nur einige mögliche Anwendungsfelder angeführt.

Läßt sich anhand der Videoaufzeichnungen ein Rädelsführer bei Straftaten oder Störungen der öffentlichen Sicherheit identifizieren, ermöglicht dieser Umstand der Polizei, diesem gegenüber bei nächster Gelegenheit eine Platzverweisung gem. § 34 PolG NRW auszusprechen — ein eindeutig präventiver Kontext i.S.v. § 1 Abs. 1 Satz 1 PolG NRW.

Läßt sich anhand der Videoaufzeichnungen zeitnah ein Räuber identifizieren, so ist die Polizei möglicherweise in der Lage, das geraubte Gut zu sichern und dem Opfer zurückzugeben — ein eindeutiger Anwendungsfall von § 1 Abs. 2 PolG NRW, der jedenfalls eine größere Nähe zur Prävention als zur Repression aufweist.

Der Hauptanwendungsfall wird indessen im Bereich des § 1 Abs. 1 Satz 2 PolG NRW liegen: in der Vorsorge für die Verfolgung künftiger Straftaten — einer Aufgabe, die nach der expliziten Aussage des Gesetzes ebenfalls der Prävention zuzurechnen ist. Gerade weil die gesetzliche Voraussetzung im vorgesehenen neuen § 15 a für die Bildaufzeichnung sein soll, daß an den betreffenden Orten „wiederholt Straftaten begangen wurden und deren Beschaffenheit die Begehung von Straftaten begünstigt“, kann davon ausgegangen werden, daß es trotz Überwachung zu weiteren Straftaten kommt. Nicht immer werden die notwendigen Einsatzkräfte rechtzeitig vor Ort sein können, um die Straftat zu verhindern. Bisweilen wird sie — aus vielfältigen organisatorischen, technischen oder sonstigen Gründen — trotz Bildübertragung unbeobachtet bleiben. Dann ist die Polizei in der Lage, mittels wiederholten Abspielens der betreffenden Sequenz den Tathergang besser noch als bei einer körperlichen Anwesenheit zu rekonstruieren und den Täter zu identifizieren sowie das gesamte Tatgeschehen in seinem Umfeld zu erfassen — ein klassischer Fall der Vorsorge für die Verfolgung künftiger Straftaten.

Wollte man derartige Anwendungsfälle der Norm nicht zum Komplex der Prävention zählen, dann dürfte man nicht an der Vorschrift des beabsichtigten § 15 a ansetzen, sondern müßte die Konstruktion der vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten prinzipiell in Frage stellen — also letztlich ein anderes Polizeiaufgabenverständnis propagieren.

Aber selbst dieser Versuch erschiene wenig erfolversprechend. Denn es bliebe bei der polizeilichen Aufgabe, Gefahren für die öffentliche Sicherheit abzuwehren. Zum Schutzgut der öffentlichen Sicherheit gehören nach allgemeiner, gängiger Definition u.a. die Unverletzlichkeit der Rechtsordnung sowie der Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates. Mit Letzterem sind natürlich nicht allein dessen äußere Erscheinungsformen gemeint, sondern vielmehr und vor allem seine Funktionsfähigkeit. Zu dieser zählt traditionellerweise auch die Durchsetzung des Strafanspruches des Staates. Andernfalls ließe sich umgekehrt auch nicht das legitimieren, was gemeinhin als Gewaltmonopol des Staates bezeichnet wird. Insofern ist die Aufgabe, für die Verfolgung künftiger Straftaten vorzusorgen, auch gar nicht neu und ließe sich auch nicht mit einem Federstrich des Gesetzgebers leichthin eliminieren.

Im übrigen ist mit jeder Straftat zugleich ein ebenso klassischer Fall konventioneller Prävention gegeben. Denn mit dem Vorliegen einer Straftat liegt gleichermaßen eine Störung, also eine realisierte Gefahr, vor. Um dieser wirksam begegnen zu können, muß auch die Möglichkeit wiederholender Betrachtung des vorliegenden Materials gewährleistet sein.

Damit ist der präventive Charakter der Bildaufzeichnung hinreichend belegt. Von der Aufzählung weiterer präventiver Verwendungen, z.B. der Eigensicherung gegenüber Tätern oder Störern auf Grund der Analyse vorliegenden Bildmaterials, kann daher an dieser Stelle verzichtet werden.

b) Aber auch die zweite (Teil-)Frage nach der Tauglichkeit jedenfalls der Bildaufzeichnung, ist damit zugleich beantwortet. Das dürften die aufgeführten Beispiele drastisch gezeigt haben.

Allerdings reicht die Fragestellung in ihrem zweiten Teil darüber hinaus und bezieht sich auf die Videoüberwachung schlechthin, also auch auf die schlichte Beobachtung. Auch insofern läßt sich die Tauglichkeit als Mittel zur Gefahrenabwehr auf Grund konkreter Belege zweifelsfrei nachweisen. Darauf soll aber erst im Rahmen der Frage 5 betreffend die Auswertung des Modellversuchs Videoüberwachung „Ravensberger Park“ in Bielefeld eingehender eingegangen werden.

4. Beim Abstellen auf „Straftaten“ anstelle von „Straftaten von erheblicher Bedeutung“ könnte es zu einem vermehrten polizeilichen Kameraeinsatz kommen. Ist dies im Hinblick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz problematisch?
--

Zunächst ist zu betonen, daß der aus dem Rechtsstaatsprinzip abgeleitete Grundsatz der Verhältnismäßigkeit seine Domäne im Bereich staatlicher Eingriffe findet.

Aus dem Vorstehenden zu Frage 2 a) Gesagten ergibt sich, daß sich, bezogen auf den polizeilichen Kameraeinsatz, das Verhältnismäßigkeitsproblem auf den Zugriff auf die Daten konzentriert, der erst zu Frage 9 abgehandelt werden soll. Indessen zielt diese Frage 4 mehr darauf ab, ob allein eine quantitative Ausweitung des polizeilichen Kameraeinsatzes unter dem Aspekt des Verhältnismäßigkeitsprinzips problematisch erscheinen könnte.

Das ist im Ergebnis zu verneinen.

Dem liegt folgende Überlegung zugrunde: Jeder einzelne Grundrechtseingriff unterliegt dem Verhältnismäßigkeitsprinzip. Er muß sich also in jedem einzelnen konkreten Fall auch unter diesem Gesichtspunkt rechtfertigen lassen. Ansonsten wäre er verfassungs- und somit rechtswidrig. Was im konkreten Einzelfall eine sorgfältige (verfassungs-)rechtliche Prüfung bestanden hat, kann aber nicht allein wegen seiner massenhaften Erscheinung plötzlich verfassungs- bzw. rechtswidrig werden. Anders formuliert heißt das, wenn sich einzelne Maßnahmen bei einzelnen Gefahrlagen aus den Gründen der Abwehr dieser rechtfertigen,

dann rechtfertigen sich auch massenhafte Maßnahmen bei Vorliegen massenhafter Gefahren. Genau das ist Ausdruck von Proportionalität oder deutsch: Verhältnismäßigkeit.

Damit verschiebt sich die Frage auf die Rechtfertigung des Kameraeinsatzes, richtiger: des Zugriffes auf damit gewonnene Daten, auch zur Abwehr von „einfachen“ Straftaten im Gegensatz zu „Straftaten von erheblicher Bedeutung“.

Die Antwort hierauf findet sich wiederum in § 1 Abs. 1 Satz 1 PolG NRW (wie im übrigen in allen anderen Polizeigesetzen der Länder und des Bundes): Wenn zur Öffentlichen Sicherheit als vornehmstes Element die Unversehrtheit der Rechtsordnung gerechnet wird, dann gehören dazu nicht allein Straftaten von erheblicher Bedeutung, sondern alle Straftaten, auch die — vermeintlich — geringen. Im Rahmen der Begrifflichkeit „Öffentliche Sicherheit“ findet sich nämlich nirgendwo eine irgendwie geartete Differenzierung zur Unversehrtheit der Rechtsordnung. Wenn der Gesetzgeber hieraus in der vorliegenden Novelle für eine neue technische Gefahrenabwehrmöglichkeit seine Konsequenzen dazu zieht, hält er sich damit durchaus im Rahmen des Herkömmlichen und insofern — soweit ersichtlich — an noch keiner Stelle (verfassungsrechtlich unter dem Aspekt des Verhältnismäßigkeitsprinzips) Kritisierten.

Damit nicht genug: Das Verhältnismäßigkeitsprinzip gewinnt in diesem Zusammenhang noch eine andere Bedeutung.

Denn bekanntlich rückt zunehmend — und nicht erst seit dem 11. September 2001 — die Freiheitsbedrohung des Einzelnen durch Private in den Mittelpunkt des Interesses. Deshalb hat das Bundesverfassungsgericht schon seit langem zu Gunsten des Einzelnen eine Schutzpflicht des Staates gegen Eingriffe Dritter in grundrechtlich geschützte Freiheitsbereiche anerkannt. Diese läßt sich dann aber nicht auf den Schutz vor Straftaten mit erheblicher Bedeutung reduzieren. Wenn nämlich namentlich Frauen jeden Alters und auch ältere Männer bestimmte öffentliche Räume meiden und so — wie im Beispiel des Ravensberger Parks — auf die Teilnahme an Bildungsveranstaltungen der Volkshochschule, an politischen Veranstaltungen oder Festivitäten (zu) verzichten müssen (glauben), stellt dies einen nicht unerheblichen Eingriff in die persönliche Lebensgestaltung und Dispositionsgewalt und somit eine beträchtliche Reduzierung der Lebensqualität dar. Kann der Staat — in Gestalt polizeilicher Video-Überwachungstätigkeit — hiergegen wirksame Abhilfe schaffen, so könnte dies daher sogar unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeitsabwägung geboten erscheinen, zumal auf die gespeicherten Daten nur unter engen rechtlichen Voraussetzungen zurückgegriffen werden darf und damit dem Schutzbedürfnis der von den Kameras erfaßten Personen hinreichend Rechnung getragen ist.

5. Wie bewerten Sie die Auswertung des Modellversuchs Videoüberwachung „Ravensberger Park“ in Bielefeld?
--

Zu dieser Frage kann vom Verfasser dieser Zeilen keine unbefangene Antwort erwartet werden, weil von ihm die Auswertung stammt, nach deren Bewertung gefragt wird.

Gleichwohl seien einige kurze Anmerkungen erlaubt:

Auf die relativ schmale Datenbasis, auf welcher der Abschlußbericht beruht, ist bereits im Anschreiben des Innenministers an den Präsidenten des Landtags verwiesen worden. Diese ist dem Umstand geschuldet, daß es erklärtes Ziel des Gesetzgebers war und ist, eine flächendeckende Videoüberwachung zu vermeiden und landesweit nur ein Pilotprojekt durchgeführt worden ist, das ausgewertet werden konnte. Eine an mehreren Orten durchgeführte großzügige, flächendeckende Videoüberwachung hätte freilich quantitativ ergebigeres Zahlenmaterial geliefert. Wissenschaftlich wäre das natürlich fruchtbarer ge-

wesen. Politisch war es jedoch nicht gewollt. Das ist so schlicht zu konstatieren, nicht zu beklagen. Unseriös wäre nur, die schmale Datenbasis zu kritisieren und gleichzeitig die Erlangung einer breiteren Datenbasis zu verhindern.

Kritik am Bielefelder Pilotprojekt „Ravensberger Park“, die sich daran entzündet, daß die Kriminalitätszahl 2001 im Verhältnis zum Jahr 2000 gestiegen war, läßt gleich mehrere Faktoren unberücksichtigt.

Es hat in Bielefeld beginnend Ende des Jahres 1999 das ganze Jahr 2000 hindurch eine öffentliche Diskussion über die Videoüberwachung im Ravensberger Park — unter gehöriger Begleitung durch die Presse — stattgefunden. Daraus läßt sich ein „Placebo-Effekt“ vermuten, d.h. ein Umstand, der dazu führt, daß Personen ihr Verhalten schon auf eine Videoüberwachung eingestellt haben, obwohl diese noch nicht stattgefunden hat. Möglicherweise haben manche sogar vermutet, die Kameras seien bereits (heimlich) in Betrieb. Der korrekte Vergleichszeitraum mußte daher die gesamten Jahre 2000 und 2001 umfassen. Und in diesem Zeitraum ist die Kriminalität insgesamt signifikant zurückgegangen.

Je kleiner ein untersuchtes Gebiet ist, desto drastischer müssen sich einzelne Ereignisse prozentual auswirken. Daher ist in den Abschlußbericht die Anmerkung 11 aufgenommen worden, die einen Erklärungsansatz für den — temporären — Anstieg einer bestimmten Deliktsart bietet.

Außerdem entspricht es allgemeiner Erfahrung, daß sich die Deliktshäufigkeit nach gewisser Zeit von ihrem Tiefstpunkt wieder aufwärts entwickelt — jedoch nicht auf ihren Ursprungszustand. Das bestätigt auch die Studie.

Im übrigen spricht das Ergebnis für sich selbst: Die Kameras mußten im Jahre 2002 abgebaut werden, weil die — (derzeit noch) geltenden — gesetzlichen Voraussetzungen entfallen waren. Die Straftaten von erheblicher Bedeutungen hatten sich nämlich so stark reduziert.

Der Tendenz nach zeigt sich ein vergleichbarer Effekt auch andernorts: In Regensburg ist — bei einer weitaus bescheideneren und völlig anders ausgelegten Technik sowie andersgearteten Rahmenbedingungen — die Kriminalität an ausgewählten Örtlichkeiten in einem Jahr Videoüberwachung um 13,66% zurückgegangen. In Frankfurt war ein Rückgang von insgesamt 524 Delikten im Jahre 1999, dem Jahr vor der Videoüberwachung, auf insgesamt 333 Delikte (71 oberirdisch, 192 unterirdisch und 70 in den Seitenstraßen) im Jahre 2001 zu verzeichnen. In acht Fällen konnten die Täter bei oder unmittelbar nach der Tatausführung aufgrund der Beobachtung über die Überwachungsmonitore festgenommen werden.

6. Wie definieren Sie den Begriff „Kriminalitätsbrennpunkt“? Nach welchen Kriterien sollte vor Ort entschieden werden?
--

Der Begriff „Kriminalitätsbrennpunkt“ findet sich nicht im Gesetz. Er ist auch entbehrlich. In der Sache dürfte er präziser durch die Tatbestandsmerkmale des vorgesehenen neuen § 15 a erfaßt sein, nämlich als einzelne Orte (also nicht Großflächen), an denen wiederholt Straftaten begangen wurden (Erfahrungspotential) und deren Beschaffenheit (nicht also deren bloße Existenz) die Begehung von Straftaten begünstigt (Prognoseelement). Damit ist dem Erfordernis einer hinreichenden Grundlage für Eingriffe in Grundrechte Rechnung getragen (vgl. o.). Im übrigen wird es der konkreten sorgfältigen — polizeilichen — Analyse der zu erwartenden Straftaten sowie des Umfeldes und weiterer Faktoren unter dem Aspekt von polizeilicher Strategie und Taktik überantwortet bleiben müssen, verantwortungsvoll die betreffenden Orte herauszufinden.

7. In der Debatte um Videoüberwachung im öffentlichen Raum ist oft von Verdrängung der Kriminalität die Rede. Wie schätzen Sie die Verdrängungsproblematik hinsichtlich des überwachten Raums und angrenzender Gebiete aber auch insgesamt für ein Stadtgebiet und kriminalgeographischer Räume ein?

Mangels solider wissenschaftlicher Studien zu diesem Themenkreis muß jede Antwort auf diese Frage mehr oder weniger spekulativ ausfallen.

Aus Großbritannien sind widersprüchliche Studien bekannt, so daß von dort keine reelle Basis für eine fundierte Aussage zu beziehen ist.

Die Auswertung des Pilotprojekts „Ravensberger Park“ in Bielefeld ließ jedenfalls keinen Verdrängungseffekt erkennen. Zum insoweit übereinstimmenden Bild gelangt auch eine Studie zur Pilotmaßnahme zu einer geplanten Videoüberwachung während des Münchener Oktoberfestes.

Möglicherweise ergeben die bislang vorliegenden sporadischen Untersuchungen deshalb kein klares Bild, weil eine mögliche Verdrängung orts- bzw. deliktsspezifisch erfolgt.

So wäre es lebensfremd anzunehmen, rauschmittelsüchtige Personen würden ihre Abhängigkeit allein wegen der Bildüberwachung ihres vertrauten Raumes beenden. Insofern liegt es nahe, eine Verdrängung zu vermuten. Allerdings läßt sich diesem Effekt wirksam begegnen. So hat die Polizei in Frankfurt durch die Videoüberwachung die abhängigen Personen aus dem betreffenden Raum vertrieben und zugleich durch erhöhten Fahndungsdruck ein Festsetzen an Ausweichorten verhindert.

Andererseits sind bestimmte Orte für gewisse Delikte möglicherweise besonders geeignet. Kreditkartendiebstahl zu Lasten von Touristen wird dort erleichtert, wo sich Touristen massiert aufhalten, Kraftfahrzeugdiebstahl, der teilweise auf Bestellung erfolgt, dort, wo — möglichst für längere Zeit, um das Diebesgut besser sichern zu können — massenhaft Autos geparkt sind, um das gewünschte Modell in Farbe und Ausstattung leichter zu finden.

Exakt diesem Umstand trägt die beabsichtigte Neuregelung des § 15 a Rechnung, indem die Befugnis zur Bildübertragung auf Orte beschränkt wird, „*deren Beschaffenheit die Begehung von Straftaten begünstigt*“. Im übrigen wird dieser Aspekt bei der verantwortungsvollen Auswahl des „*Kriminalitätsschwerpunktes*“, von der am Ende des vorigen Abschnittes die Rede war, eine bedeutende Rolle spielen (müssen).

8. Ist aus Ihrer Sicht durch die Videoüberwachung an Kriminalitätsbrennpunkten ein objektiver Sicherheitsgewinn für die Bevölkerung gegeben? Bedarf es eines vermehrten Personaleinsatzes, um mit dem Instrument der Videoüberwachung einen effektiven Schutz vor Straftaten zu bewirken? Könnte man nicht stattdessen verstärkte Streifengänge durchführen? Muss/kann der Überwachungsmonitor mit Personal besetzt werden und- welcher Aufwand ist hierfür notwendig?

Diese Frage gliedert sich wiederum in verschiedene Teile, die nacheinander beantwortet werden.

- a) Eine verlässliche Antwort zum objektiven Sicherheitsgewinn für die Bevölkerung setze das Vorhandensein eines zweifellosen Meßkriteriums voraus. Das gibt es jedoch nicht.

Mangels dessen bleibt lediglich, auf die Kriminalstatistik zurückzugreifen. Abgesehen von den Problemen deren Zustandekommens kann sich der Effekt eines objektiven Sicherheitsgewinns geradezu diametral in der Statistik niederschlagen: Die Videoüberwachung kann

dazu führen, daß sich Straftäter nunmehr davon abhalten lassen, (in dem überwachten Raum) Straftaten zu begehen. Dann sinkt die Kriminalitätsrate in der Statistik. Sie kann aber auch dazu führen, daß nunmehr deutlich mehr Straftaten erkannt und verfolgt werden. Dann steigt die Kriminalitätsrate in der Statistik.

Zumindest müssen daher zahllose Begleitumstände, die zu einem bestimmten Effekt in der Statistik geführt haben, mit berücksichtigt werden. Dazu gehört auch, ob flankierend Streifen im Einsatz waren und gegebenenfalls in welchem Umfang, oder ob umgekehrt völlig auf Streifen während des Überwachungszeitraumes verzichtet wurde. Auch zwischenzeitlich vorgenommene bauliche Veränderungen können kriminalstatistische Aussagen ebenso anders interpretieren lassen wie ein durch welche Umstände auch immer verändertes Anzeigeverhalten.

Im übrigen weist die Kriminalstatistik nicht diejenigen Straftaten auf, die durch rechtzeitiges Handeln der Polizei im Rahmen ihres präventiven Auftrages durch die Videoüberwachung verhindert werden konnten.

Bei aller Vorsicht lassen sich doch manche handfeste Beweise für die positive Auswirkung auf die Sicherheit der Bürger vorweisen, wenn nämlich in Frankfurt in acht Fällen die Täter bei oder unmittelbar nach der Tatausführung aufgrund der Beobachtung über die Überwachungsmonitore festgenommen oder in Leipzig seit April 1997 in dem Überwachungsbereich 15 Tatverdächtige u.a. bei Diebstahlshandlungen bzw. Betäubungsmitteldelikten mit Hilfe der Videoüberwachung mittelbar bzw. unmittelbar festgestellt werden konnten.

Außerdem sei auf die Ausführungen oben zum positiven Effekt im Zusammenhang mit dem Bielefelder Pilotprojekt verwiesen.

b) Um mit der Videoüberwachung einen effektiven Schutz vor Straftaten zu bewirken, bedarf es prinzipiell keines vermehrten Personaleinsatzes. Das ist ein eindeutiges Resultat aus dem Bielefelder Pilotprojekt „Ravensberger Park“, das im übrigen aber auch durch die Praxis in anderen Städten (Frankfurt, Mannheim, Regensburg) bestätigt wird.

c) Natürlich könnte man statt dessen verstärkte Streifengänge durchführen. Es gibt nahezu immer eine Alternative. Man hätte im Bielefelder Ravensberger Park auch hinter jeden Baum und Busch jeweils einen Streifenbeamten 24 Stunden am Tag lang postieren oder das Areal täglich 24 Stunden lang im Hubschrauber aus der Luft überwachen können. Wenn man aber statt schlicht nach der Existenz einer Alternative zu fragen, Effizienzerwägungen und ökonomisches Kalkül mit einbezieht, erscheint vermehrter Streifengang im Vergleich zur Bildübertragung weniger geeignet.

d) Ebenso leicht läßt sich die Frage beantworten, ob der Überwachungsmonitor mit Personal besetzt werden muß/kann.

Ja, er kann mit Personal besetzt werden. Nein, er muß es nicht. Im letzten Falle ist allerdings eine Beobachtung, die nur ein Mensch vornehmen kann, nicht möglich, sondern nur eine Aufzeichnung. Insofern liefe die Vorschrift bei mangelnder Personalbesetzung teilweise leer.

Sinnvollerweise wäre eher nach Personalmehrbedarf zu fragen. Aber diese Frage ist ja schon oben beantwortet.

e) Wenn der Überwachungsmonitor nicht mit Personal besetzt ist, ergibt sich kein Aufwand, wenn er mit Personal besetzt ist, jedenfalls kein Mehraufwand (vgl. o.).

9. Wie sollen Aufzeichnungsregelungen und Löschungsfristen aussehen?
--

a) Die Aufzeichnungsregelungen sollten so gestaltet sein, daß die Möglichkeiten der modernen Technik möglichst optimal der polizeilichen Aufgabe der Gefahrenabwehr, einschließlich der vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten, nutzbar gemacht werden. Daher empfiehlt es sich, eine kontinuierliche permanente Aufzeichnung des durch die Kameras beobachteten Geschehens vorzunehmen. Nur so lassen sich, sofern erforderlich, bestimmte Szenen, später zur besseren Erkenntnis — möglicherweise auch aus verschiedenen Perspektiven — wiederholen oder als Beweis verwenden.

Wenn nach der hier vertretenen Auffassung der Zugriff auf das gespeicherte Material der entscheidende grundrechtsrelevante Akt ist (vgl. o. zu Frage 2., a), bb) sowie Frage 4.), so gilt es zuvörderst, das gespeicherte Material vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Bewährt hat sich dafür das »*Vier-Augen-Prinzip*«. Das heißt, es ist sicherzustellen, daß das Speichermedium jeweils von zwei Personen aus dem Aufnahmegerät entnommen, gegebenenfalls zur eindeutigen Identifizierung beschriftet und in ein besonders gesichertes Archiv, namentlich in einen Safe, gebracht wird, worüber ein von den beiden zu unterschreibendes Protokoll gefertigt werden sollte.

Nur wenn ein ein Grundrechtseingriff rechtfertigender Grund vorliegt, namentlich ein durch eine Strafanzeige oder sonstwie begründeter Anfangsverdacht für eine Straftat, sollte danach der Zugriff allein auf das betreffende Speichermedium im Archiv erfolgen — und auch dann wieder nur nach dem »*Vier-Augen-Prinzip*« mit entsprechendem Protokoll. Dieses Verfahren sollte beibehalten werden auch für die Auswertung des Materials bis zur Erstellung einer Kopie für die erforderlichen Maßnahmen und die erneute Archivierung bis zum Ablauf der Speicherfristen. Beim Löschen wäre gleichermaßen zu verfahren.

Auf diese Weise wäre dem erforderlichen Grundrechtsschutz hinreichend Rechnung getragen. Das Material würde ausschließlich für Maßnahmen verwendet, denen gegenüber der Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung zurückzutreten hätte.

b) Für den neuen § 15 a ist eine Speicherungsfrist von einem Monat vorgesehen. Diese erscheint erforderlich, aber auch ausreichend.

Entgegen landläufiger Laienvorstellung werden Straftaten keinesfalls unmittelbar nach der Tat angezeigt. Wird das Opfer bewußtlos aufgefunden und in ein Krankenhaus gebracht, ergibt sich die verspätete Anzeige aus der Natur der Dinge: Erst nach Erreichen des Bewußtseins kann das Opfer eine Anzeige erstatten.

Vielfach verzögert sich eine Anzeigenerstattung ohne Not. Beliebte ist der Sonntagmorgen für Anzeigenerstattung. Wurde das Delikt am Montag begangen, ist schon nahezu eine Woche vergangen.

Besonders aber bei Vergewaltigungsopfern und anderen Opfern sexueller Übergriffe vergeht erfahrungsgemäß beträchtliche Zeit, bis das Delikt zur Anzeige gelangt. Schock, Schamgefühl, — unberechtigte — Selbstvorwürfe und vieles mehr bewirken, daß sich Opfer derartiger Straftaten häufig erst einer Vertrauensperson anvertrauen — und dies nicht selten, allein deshalb, weil dieser ein verändertes Verhalten des Opfers aufgefallen ist und sie lange insistiert hat, um das Opfer zur Strafanzeige zu bewegen. Vor derartigen Rechtstatsachen darf auch der Gesetzgeber nicht die Augen verschließen. Deshalb ist die Speicherfrist von einem Monat durchaus angemessen. Wenn sich das Opfer nach einem Monat nicht offenbart hat, können noch Jahre vergehen. Es wäre aber unzumutbar, alles per Bildübertragung gewonnene Material auf unbestimmte Zeit zu archivieren.

*Abschließend sei darauf verwiesen, daß die Stellungnahme möglichst knapp gehalten wurde. Sie erhebt daher nicht den Anspruch eines ausführlichen wissenschaftlichen Gutachtens. Deshalb wurde auch bewußt auf einen Anmerkungsapparat verzichtet.*

*Klausur Bis*

Prof. Dr. H.-J. Bücking, M.A.